

# **Satzung des Angelsportvereins Waltrop 1922 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Waltrop 1922 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Waltrop und ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer V 930 des Amtsgerichtes Recklinghausen.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., im Deutschen Angelfischerverband, im Stadtsportverband Waltrop und Kreissportbund Recklinghausen.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Angelsportverein Waltrop 1922 e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Angelsportverein Waltrop 1922 e.V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung unserer Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung von Vereinsjugend und des Castingsports

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1. durch Tod

1.2. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zu Ende des Jahres erfolgen.

1.3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1.3.1 gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

1.3.2 das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

1.3.3 wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

1.3.4 gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

1.3.5 innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

1.3.6 trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

2. Der Ausschluss

2.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

2.2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter

Berücksichtigung einer zugegangenen schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

2.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2.4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

2.5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

2.6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand beruft den Ehrenrat binnen vier Wochen ab Zugang der Beschwerde ein. Dieser entscheidet dann als höchste Instanz des Vereins (siehe § 7 Ehrenrat).

Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ehemalige Mitglied nicht, ausstehende Beiträge zu bezahlen. Der Vorstand ist verpflichtet, ausstehende Beiträge rechtlich einzufordern. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind vom Ausgeschlossenen zu tragen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind vollständig zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung)
2. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

## **§7**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern (ausgenommen Vorstandsmitglieder) zusammen. Ihm sind beigeordnet der 1. und 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle bestimmt der 1. oder 2. Vorsitzenden den Teilnehmer aus dem Vorstand. Beide haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Voraussetzung für die Wahl ist:

1. Ein Mindestalter von 28 Jahren
2. Eine Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren im ASV Waltrop 1922 e.V.

Der Ehrenrat wird vom Vorstand einberufen und mit der Klärung von Vergehen einzelner Mitglieder beauftragt.

Hierzu zählen insbesondere Ausschließungsverfahren.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand über die Sitzung des Ehrenrates und über den Vorgang des Vergehens unterrichtet werden.

Der Ehrenrat ist in Streitfällen die höchste Instanz des Vereins. Er kann nur mit vollständiger Besetzung beraten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Vereinsheim, Boote, usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 2.1. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - 2.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
  - 2.3. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - 2.4. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - 2.5. eine jährliche Fangmeldung spätestens bis zum 10.01. eines Jahres den Gewässerwarten zuzuleiten,
  - 2.6. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
  - 2.7. dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erfolgt per Lastschrift mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 1. November für das folgende Kalenderjahr.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## § 10

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 11

### Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

1. Gesamtvorstand:
  - 1.1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - 1.2. der zweite Kassierer
  - 1.3. der zweite Schriftführer
  - 1.4. der erste und zweite Gewässerwart
  - 1.5. der Jugendwart
  - 1.6. der Festausschuss

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Bei Verhinderung können Schriftführer, Kassierer, Gewässerwarte und Jugendleiter durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied für die Dauer der Verhinderung vertreten werden.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- die Planung, Organisation und Durchführung sämtlicher Vereinsaktivitäten

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Alle Entscheidungen des Gesamtvorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nehmen zusätzlich die Sprecher der einzelnen Fachgruppen oder Abteilungen des Vereins (z.B. Senioren- oder Stippgruppe) als Beisitzer teil. Sie beraten den Gesamtvorstand und sind außerdem mit je einer Stimme stimmberechtigt.

2. geschäftsführender Vorstand

2.1. Der erste und zweite Vorsitzende

2.2. Der erste Kassierer

2.3. Der erste Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Beisitzer

Beisitzer zu den Vorstandssitzungen sind die Sprecher der einzelnen Fachgruppen oder Abteilungen des Vereins, wie z.B. Sprecher der Senioren – oder Stippgruppe. Sie stehen dem Vorstand nicht nur in beratender Funktion zur Seite, sondern sind auch mit je einer Stimme stimmberechtigt.

## § 12

### Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung in Form eines Briefes oder per Email, an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- 1.1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- 1.2. Entlastung des Vorstandes,
- 1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 1.4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtung der Mitglieder,
- 1.5. Satzungsänderung,
- 1.6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

2. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 13**

#### **Jugendgruppe**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die, ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Sie unterliegt der Kassenprüfung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) Jugendwart
  - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

### **§ 14**

#### **Entschädigung**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 3 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 16**

#### **Vermögen und Haftung des Vereins**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Das Ausleihen von Vereinsgeldern an Mitglieder und andere Personen ist nicht gestattet.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§17**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Zusatzbestimmungen**

1. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und ist nicht Teil der Satzung. Trotzdem ist sie für jedes Mitglied verbindlich.
2. Die Gewässerordnung des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. und die vereinseigenen Gewässerordnungen sind für alle Mitglieder und Gäste an den Vereinsgewässern verbindlich.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 23.11.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.